

**- Entwurf -
Begründung**

**Verordnung über Umweltbeauftragte
(Umweltbeauftragtenverordnung – UmweltbeauftragtenV)**

A. Allgemeines

Durch § 20 Abs. 1 Satz 2 und § 22 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch (UGB I) wird das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ermächtigt, diejenigen Vorhaben festzulegen, für die ein Umweltbeauftragter zu bestellen ist und Regelungen über die Bestellung und die Aufgaben festzulegen. Dieser gesetzliche Auftrag wird mit der vorliegenden Verordnung erfüllt.

Die bestehenden untergesetzlichen Regelwerke hinsichtlich der Immissionsschutz-, Störfall- und Abfallbeauftragten werden in Anlehnung an die Fünfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte) harmonisiert. Durch die Schaffung eines zentralen Regelwerks für alle Umweltbeauftragten wird die Anwendung der Vorschriften für die Betroffenen erheblich erleichtert.

Die Verordnung legt im ersten Abschnitt fest, für welche konkreten Vorhaben ein Umweltbeauftragter zu bestellen ist. Dabei wurden die bisherigen Anforderungen unter Anpassung an neue Erkenntnisstände weitgehend übernommen. Die flexiblen Bestellmöglichkeiten aus der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte und der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (z.B. gemeinsamer Immissionsschutz-/Abfallbeauftragter, Immissionsschutz-/Abfallbeauftragter für Konzerne) wurden ebenfalls für alle Umweltbeauftragten übernommen.

Im dritten Abschnitt werden die Anforderungen an die Fachkunde und Zuverlässigkeit eines Umweltbeauftragten geregelt. Im geltenden Recht existierten solche konkre-

sierenden Regelungen nur für Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte. Mit der vorliegenden Verordnung werden die bewährten Regelungen – unter Berücksichtigung der fachlichen Unterschiede – für alle Umweltbeauftragte übernommen. Für die Bereiche Abfallwirtschaft und Gewässerschutz werden nunmehr erstmals bundeseinheitliche Mindestanforderungen an die Fachkunde festgelegt.

Die öffentlichen Haushalte sind berührt, soweit der Bund, die Länder oder die Kommunen Träger von Vorhaben sind, die in den Geltungsbereich der Verordnung fallen. Es ist davon auszugehen, dass durch die Regelungen keine erheblichen zusätzlichen Kosten und kein zusätzlicher Personal- und Sachaufwand entstehen.

Für die Länder wird sich der Vollzugaufwand durch die Erweiterung des bisherigen Anwendungsbereichs nicht erhöhen. Durch die verbindlichen Vorgaben der Verordnung, für welche Vorhaben Umweltbeauftragte zu bestellen sind, wird sich der bisherige Aufwand zum Erlass von Einzelanordnungen über die Umweltbeauftragtenbestellung voraussichtlich reduzieren.

Die Wirtschaft, insbesondere die Abfallwirtschaft, wird durch die neu einbezogenen Vorhaben sowie durch die Fortbildungspflicht der Umweltbeauftragten geringfügig mit zusätzlichen Kosten belastet. Nennenswerte Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten.

Zu Abschätzung der Bürokratiekosten nach dem Standardkosten-Modell (SKM) ist folgendes festzustellen:

folgt

Die Möglichkeit einer Befristung der Verordnung wurde geprüft. Im Ergebnis ist eine Befristung zu verneinen. Die vorgesehene Verordnung dient der Konkretisierung von unbefristet geltenden bundesgesetzlichen Vorschriften.

Eine gleichstellungspolitische Relevanz liegt nicht vor, da von der Verordnung keine unterschiedlichen unmittelbaren bzw. mittelbaren Auswirkungen auf Frauen und Männer zu erwarten sind.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

zu § 1: Pflicht zur Bestellung

Die Vorschrift legt fest, für welche Vorhaben ein Umweltbeauftragter zu bestellen ist. Der Vorhabenbegriff im Sinne dieser Verordnung ist – wie auch sonst außerhalb des Kapitels 2 des UGB I – weit zu verstehen und dient gleichsam als Oberbegriff. Darunter fallen alle in § 20 Abs. 1 UGB I aufgeführten Vorhaben und „Tätigkeiten“ (Vorhaben nach § 50 Abs. 2 und 3 Nr. 1 und 2; Betreiber von Anlagen, in denen regelmäßig gefährliche Abfälle anfallen; Betreiber von ortsfesten Sortier-, Verwertungs- oder Abfallbeseitigungsanlagen; Besitzer im Sinne des § 26 KrW-/AbfG). Die Vorschrift orientiert sich dabei an den geltenden Regelungen des § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte und § 1 der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall.

Nach Absatz 1 ist für die in Anhang 1 bestimmten Vorhaben ein betriebsangehöriger Umweltbeauftragter zu bestellen. Anhang 1 verdeutlicht zugleich die Systematik der Regelungen zum Umweltbeauftragten. In Anhang 1 wird zwischen den Bereichen Immissionsschutz, Anlagensicherheit, Abfallwirtschaft und Gewässerschutz differenziert. Sobald ein Vorhaben in einem der Bereiche aufgeführt wird, ist für diesen Bereich ein Umweltbeauftragter zu bestellen. Nach Anhang 1 Buchstabe A ist für bestimmte Vorhaben, die eine integrierte Vorhabengenehmigung erfordern, die zwingend im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erteilt wird, ein Umweltbeauftragter für Immissionsschutz zu bestellen. Nach Anhang 1 Buchstabe B ist für Anlagen, die der Störfall-Verordnung unterliegen, ein Umweltbeauftragter für Anlagensicherheit zu bestellen. Nach Anhang 1 Buchstabe C ist für bestimmte Abfallvorhaben ein Umweltbeauftragter für Abfallwirtschaft zu bestellen. Nach Anhang 1 Buchstabe D ist für Abwassereinleitungen in Gewässer mit einer zugelassenen Menge von mehr als 750 Kubikmeter Abwasser an einem Tag ein Umweltbeauftragter für Gewässerschutz zu bestellen. Für ein Vorhaben können folglich auch mehrere Umweltbeauftragte für unterschiedliche Bereiche zu bestellen sein.

Absatz 2 ermöglicht es dem Träger des Vorhabens eine einzige Person zum Umweltbeauftragten zu bestellen, wenn für sein Vorhaben nach Anhang 1 dieser Verordnung mehrere Umweltbeauftragte für unterschiedliche Bereiche zu bestellen wären. Die Bündelung der Bestellung von Umweltbeauftragten für unterschiedliche Bereiche ist nur möglich, wenn die sachgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Ansonsten sind mehrere Umweltbeauftragte zu bestellen.

zu § 2: Verfahren

Die Vorschrift regelt das Verfahren zur Bestellung eines Umweltbeauftragten und ersetzt die entsprechenden Regelungen in §§ 55 Abs. 1 ,1a, 58c Abs. 1 BImSchG, § 21c Abs. 1, 1a WHG und § 55 Abs. 3 KrW-/AbfG.

Absatz 1 bestimmt, dass die Bestellung schriftlich unter genauer Festlegung der zu erfüllenden Aufgaben zu erfolgen hat. Der zuständigen Behörde ist die Bestellung unverzüglich anzuzeigen und dem Umweltbeauftragten eine Abschrift dieser Anzeige auszuhändigen. Für EMAS-Standorte enthält Satz 4 eine § 3 Abs. 3 EMAS-PrivilegV entsprechende Erleichterung: Die Anzeige wird durch die im Rahmen des Umweltaudits erarbeiteten Unterlagen ersetzt, soweit sie gleichwertige Angaben enthalten.

Nach Absatz 2 ist vor der Bestellung eines Umweltbeauftragten der Betriebs- oder Personalrat anzuhören. Diesen Organen soll damit ermöglicht werden, ihre Aufgaben nach dem Betriebsverfassungsgesetz oder nach den Personalvertretungsgesetzen des Bundes und der Länder sachgerecht wahrzunehmen. Schon nach geltendem Recht ist aus der nach § 55 Abs. 1a BImSchG bestehenden Pflicht, den Betriebs- oder Personalrat zu unterrichten, ein Recht zur Stellungnahme abzuleiten. Dies wird jetzt ausdrücklich klargestellt.

zu § 3: Mehrere Umweltbeauftragte

Absatz 1 entspricht den bisherigen Regelungen in § 2 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte und § 2 der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall. Die Vorschrift erlaubt der zuständigen Behörde eine am Einzelfall orientier-

te Ermessensentscheidung dahingehend, ob für ein Vorhaben des Trägers mehrere Umweltbeauftragte zu bestellen sind. Dabei kann es sich sowohl um mehrere Umweltbeauftragte desselben Bereiches handeln, als auch um Umweltbeauftragte aus verschiedenen Bereichen. Die Behörde hat bei ihrer Entscheidung die sachgemäße Erfüllung der Aufgaben des Umweltbeauftragten zu berücksichtigen.

Absatz 2 verpflichtet den Verpflichteten für die erforderliche Koordination bei der Bestellung mehrerer Umweltbeauftragter zu sorgen und entspricht den fachrechtlich geltenden Regelungen des § 55 Abs. 3 BImSchG und § 21c Abs. 3 WHG. Diese erforderliche Koordinierung kann insbesondere durch die Bildung eines Ausschusses für Umweltschutz geschehen. Ferner hat der Verpflichtete für die Zusammenarbeit mit den im Bereich des Arbeitsschutzes beauftragten Personen zu sorgen.

zu § 4: Gemeinsamer Umweltbeauftragter

Die Vorschrift entspricht den bisherigen Regelungen in § 3 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte und § 3 der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall. Sie erlaubt, einen gemeinsamen Umweltbeauftragten für einen oder mehrere der in Anhang 1 bezeichneten Bereiche für mehrere selbstständige Vorhaben desselben Trägers zu bestellen und modifiziert zugleich die Pflicht aus § 1 Abs. 1, einen betriebsangehörigen Umweltbeauftragten zu bestellen. Die sachgemäße Erfüllung der Aufgaben des Umweltbeauftragten darf dabei aber nicht gefährdet werden. Satz 2 stellt klar, dass ein gemeinsamer Umweltbeauftragter auch zugleich für ein Vorhaben für unterschiedliche Bereiche nach Anhang 1 im Sinne des § 1 Absatz 2 bestellt werden kann.

zu § 5: Umweltbeauftragter für Konzerne

Die Vorschrift entspricht den bisherigen Regelungen in § 4 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte und § 5 der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall. Sie erlaubt die Bestellung eines Umweltbeauftragten für den Konzernbereich unter bestimmten Voraussetzungen. Mit der Vorschrift soll bestehenden Organisationsstrukturen in Großunternehmen Rechnung getragen werden. Die Vor-

schrift ist ein Sonderfall der Bestellung eines nicht betriebsangehörigen Umweltbeauftragten nach § 6.

zu § 6: Nicht betriebsangehörige Umweltbeauftragte

Die Vorschrift orientiert sich an den bisherigen Regelungen in § 5 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte und § 4 der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall. Sie erlaubt der zuständigen Behörde, eine Bestellung von Sachverständigen außerhalb des Betriebs als Umweltbeauftragte zu gestatten, soweit durch die Bestellung die sachgerechte Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist. Voraussetzungen für eine solche Gestattung ist ein Antrag des Verpflichteten.

zu § 7: Beendigung der Bestellung

Die Vorschrift regelt Pflichten bei der Beendigung einer Bestellung eines Umweltbeauftragten. Sie orientiert sich an den geltenden Regelungen des Fachrechts in § 55 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 1a Satz 2 BImSchG und § 21c Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 1a Satz 2 WHG.

Absatz 1 begründet ein Schriftformerfordernis im Falle der Abberufung. Der Personal- oder Betriebsrat hat vor der Abberufung ein Recht zur Stellungnahme, was wie in § 2 Abs. 2 ausdrücklich klargestellt wird.

Absatz 2 verlangt, dass der Verpflichtete jede Beendigung der Bestellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen und dem Umweltbeauftragten eine Abschrift der Anzeige auszuhändigen hat.

zu § 8: Ausnahmen

Die Vorschrift entspricht den bisherigen Regelungen in § 6 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte und § 6 der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall. Die Regelung erlaubt es, unter bestimmten Voraussetzungen den Verpflichteten im Einzelfall von der Verpflichtung zur Bestellung eines Umweltbeauf-

tragten zu befreien. Eine Befreiung ist sowohl insgesamt möglich, als auch lediglich für einen der in Anhang 1 genannten Bereiche.

zu § 9: Aufgaben

Die Vorschrift regelt, welche Aufgaben ein Umweltbeauftragter zu erfüllen hat. Sie orientiert sich an den Anforderungen des geltenden Fachrechts in §§ 54, 58b BImSchG, § 21b WHG und § 55 KrW-/AbfG. Die Vorschrift dient zugleich der Konkretisierung des § 21 UGB I.

Die in der Vorschrift festgeschriebenen Aufgaben sind nicht in vollem Umfang von jedem Umweltbeauftragten zu erfüllen. Vielmehr ist jeweils auf den konkret bestellten Umweltbeauftragten abzustellen. Es kommt folglich darauf an, für welchen Bereich (Immissionsschutz, Anlagensicherheit, Abfallwirtschaft oder Gewässerschutz) ein Umweltbeauftragter bestellt worden ist. Nur soweit die in § 9 festgelegten Aufgaben in diesem Bereich überhaupt einschlägig sein können, sind sie zu erfüllen.

Absatz 1 regelt die Aufgabe des Umweltbeauftragten, den Verpflichteten und die Betriebsangehörigen über Angelegenheiten, die für den betrieblichen Umweltschutz von Bedeutung sein können, aufzuklären. Satz 2 konkretisiert diese Beratungspflicht und weist dem Umweltbeauftragten näher bestimmte Aufgabenbereiche zu. Absatz 1 findet auf alle Umweltbeauftragte Anwendung.

Absatz 2 enthält eine besondere Beratungspflicht für den Bereich Anlagensicherheit im Hinblick auf mögliche Störfälle.

Absatz 3 enthält eine besondere Überwachungspflicht für den Bereich Abfallwirtschaft im Hinblick auf den Weg der Abfälle.

Absatz 4 regelt für alle Umweltbeauftragte eine jährliche Berichtspflicht. Der Bericht muss schriftlich erfolgen und über die beabsichtigten und erfolgten Maßnahmen aufklären. Satz 2 bestimmt für Umweltbeauftragte für den Bereich Anlagensicherheit

eine zusätzliche Aufbewahrungspflicht für Berichte über bekannt gewordene Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs im Sinne von Absatz 2 Nummer 2. Satz 3 enthält eine Erleichterung für EMAS-Standorte, die der geltenden Regelung in § 3 Abs. 2 EMAS-PrivilegV entspricht.

Absatz 5 übernimmt die entsprechende Regelung des § 58c Abs. 3 BImSchG und ist eine Spezialvorschrift für den Bereich Anlagensicherheit. Damit soll es ermöglicht werden, Aufgaben nach der Störfallverordnung auf den Umweltbeauftragten zu übertragen.

Absatz 6 enthält eine Regelung für alle Umweltbeauftragte. Sie orientiert sich an der entsprechenden Regelung in § 21b Abs. 4 Nr. 1 und 3 WHG und wird im Rahmen der Harmonisierung verallgemeinert. Danach kann die zuständige Behörde im Einzelfall die Aufgaben des Umweltbeauftragten unter bestimmten Voraussetzungen näher regeln oder einschränken, um flexibel auf Fallgestaltungen vor Ort reagieren zu können.

Absatz 7 enthält eine Regelung für alle Umweltbeauftragte. Sie übernimmt die entsprechenden Regelungen in § 55 Abs. 4 BImSchG und § 21c Abs. 4 WHG. Danach hat der Verpflichtete den Umweltbeauftragten zu unterstützen und ihm die Teilnahme an Schulungen zu ermöglichen.

zu § 10: Stellungnahmen zu Entscheidungen des Verpflichteten

Die Vorschrift regelt das Recht des Umweltbeauftragten, Stellungnahmen zu Entscheidungen im Rahmen des Umweltschutzes abzugeben. Sie übernimmt die geltenden Regelungen in § 56 BImSchG und § 21d WHG.

Absatz 1 verlangt, dass der Verpflichtete vor der Entscheidung über neue Verfahren sowie Investitionsentscheidungen eine Stellungnahme des Umweltbeauftragten einzuholen hat, wenn die Entscheidung für den Umweltschutz bedeutsam sein kann.

Nach Absatz 2 ist die Stellungnahme so rechtzeitig einzuholen, dass sie Einfluss auf die zu treffende Entscheidung haben kann. Satz 2 bestimmt die Stelle, der gegenüber die Stellungnahme vorzulegen ist.

zu § 11: Vortragsrecht

Die Vorschrift regelt das Vortragsrecht des Umweltbeauftragten. Sie übernimmt die entsprechenden Regelungen in § 57 BImSchG und § 21e WHG und dient der effektiven Durchsetzung der Aufgaben des Umweltbeauftragten. Die Regelung berechtigt den Umweltbeauftragten direkt bei der Geschäftsleitung vorzutragen, wenn er sich mit dem zuständigen Betriebsleiter nicht einigen konnte und die Sache für besonders bedeutsam hält. Daneben enthält sie die Pflicht zur Begründung einer Ablehnung der vom Umweltbeauftragten vorgeschlagenen Maßnahmen durch die Geschäftsleitung.

zu § 12: Anforderungen an die Fachkunde

Die Vorschrift legt die Voraussetzungen an die Fachkunde des Umweltbeauftragten fest. Absatz 1 übernimmt die entsprechenden Regelungen des geltenden Rechts in § 55 Abs. 2 BImSchG und § 21c Abs. 2 WHG. Satz 1 bestimmt, dass als Umweltbeauftragter nur bestellt werden kann, wer die erforderliche Fachkunde besitzt. Satz 2 ermächtigt die zuständige Behörde, im Einzelfall die Bestellung eines anderen Umweltbeauftragten zu verlangen, wenn ihr Tatsachen bekannt werden, die an der Fachkunde des bestellten Umweltbeauftragten zweifeln lassen.

Absatz 2 und 3 konkretisieren die Fachkundeforderungen im Sinne des Absatz 1 für die Bereiche Luftreinhaltung, Anlagensicherheit und Gewässerschutz (Absatz 2) sowie Abfallwirtschaft (Absatz 3). Die Vorschrift legt Mindestvoraussetzungen an die Fachkunde fest, so dass im Einzelfall ein Rückgriff auf Absatz 1 nicht ausgeschlossen ist. Zu den festgelegten Mindestvoraussetzungen gehören eine bestimmte Ausbildung und der Erwerb von Kenntnissen bei Lehrgängen und einer praktischen Tätigkeit.

zu § 13: Voraussetzungen der Fachkunde in Einzelfällen

Die Vorschrift regelt die Möglichkeit in bestimmten Fällen von den Voraussetzungen nach § 12 Abs. 2 und 3 abzusehen. Absatz 1 ist der Regelung in § 8 Abs. 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte nachgebildet und erfasst die Bereiche Luftreinhaltung, Anlagensicherheit und Gewässerschutz. Auch ein nach dieser Vorschrift bestellter Umweltbeauftragter muss nach Nr. 1 eine besondere berufliche Qualifikation und nach Nr. 2 während einer praktischen Tätigkeit erworbene Kenntnisse erlangt haben. Zusätzlich ist nach Satz 2 eine Teilnahme an Lehrgängen im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 2 erforderlich.

Absatz 2 enthält eine entsprechende Regelung für den Bereich Abfallwirtschaft und orientiert sich an § 9 Abs. 3 der Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (Entsorgungsfachbetriebeverordnung).

Absatz 3 enthält die Möglichkeit der zuständigen Behörde, eine andere Ausbildung als die in § 12 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 oder Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Nr. 1 geforderte anzuerkennen.

zu § 14: Anforderungen an die Fortbildung

Die Vorschrift enthält Anforderungen an die Fortbildung und erweitert die bisherige Regelung in § 9 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte auf alle Umweltbeauftragten. Absatz 1 regelt, dass der Verpflichtete für die regelmäßige Fortbildung des Umweltbeauftragten zu sorgen hat. Die Fortbildung soll sowohl im Betrieb als auch durch Lehrgänge erfolgen. Auf Verlangen der Behörde ist die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen nachzuweisen.

zu § 15: Anforderungen an die Zuverlässigkeit

Die Vorschrift legt die Voraussetzungen an die Zuverlässigkeit des Umweltbeauftragten fest. Absatz 1 übernimmt die entsprechenden Regelungen des geltenden Rechts aus § 55 Abs. 2 BImSchG und § 21c Abs. 2 WHG. Satz 1 bestimmt, dass als Umweltbeauftragter nur bestellt werden kann, wer die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. Satz 2 ermächtigt die zuständige Behörde im Einzelfall die Bestellung eines anderen

Umweltbeauftragten zu verlangen, wenn ihr Tatsachen bekannt werden, die an der Zuverlässigkeit des bestellten Umweltbeauftragten zweifeln lassen.

Absatz 2 regelt, welche Anforderungen an die Zuverlässigkeit eines Umweltbeauftragten zu stellen sind. Die Vorschrift übernimmt die geltende Regelung in § 10 Abs. 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte.

Absatz 3 regelt, unter welchen Voraussetzungen in der Regel eine Zuverlässigkeit zu verneinen ist. Die Vorschrift orientiert sich an § 10 Abs. 2 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte. Satz 2 fordert für Umweltbeauftragte für den Bereich Anlagensicherheit die Vorlage eines amtlichen Führungszeugnisses vor der Bestellung, um sicherzustellen, dass bei diesen Anlagen mit hohem Gefährdungspotential keine unzuverlässigen Personen bestellt werden.

zu § 16: Übergangsregelungen

Die Vorschrift regelt bestimmte Übergangsregelungen für Umweltbeauftragte. Absatz 1 soll ermöglichen, dass bereits bestellte Immissionsschutz-, Abfall- oder Gewässerschutzbeauftragte im Amt bleiben können. Absatz 2 gewährleistet, dass die genannten behördlichen Entscheidungen mit Inkrafttreten dieser Verordnung als Entscheidungen nach dieser Verordnung anzusehen sind und übergeleitet werden.

zu § 17: Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

zu Anhang 1:

Anhang 1 regelt, für welche Vorhaben ein Umweltbeauftragter zu bestellen ist und differenziert nach unterschiedlichen Schwerpunkten. Anhang 1 Buchstabe A, B und D orientieren sich an den geltenden Regelungen.

zu Anhang 1 Buchstabe C:

Anhang 1 Buchstabe C führt diejenigen Abfall erzeugenden Vorhaben oder Einrichtungen (Nummern 1 und 2), Abfall entsorgenden Vorhaben (Nummern 3 bis 5) sowie diejenigen Besitzer im Sinne des § 26 KrW-/AbfG (Hersteller oder Vertreiber, die im Rahmen der Produktverantwortung Altprodukte zurücknehmen oder von ihnen beauftragte Dritte oder Rücknahmesysteme, Nummern 6 bis 11) auf, bei denen im Hinblick auf ihre Art oder Größe und die damit verbundenen abfallwirtschaftlichen Aufgaben, insbesondere hinsichtlich der Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen die Bestellung eines Umweltbeauftragten erforderlich ist.

Zu Nummer 1

Die Abfall erzeugenden Vorhaben, die einen Umweltbeauftragten zu bestellen haben, werden durch die Verfahrensart (G: Genehmigung im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung) sowie die Menge der dort jährlich anfallenden gefährlichen Abfälle bestimmt. Hierdurch ist sichergestellt, dass abfallwirtschaftlich relevante Vorhaben beziehungsweise Abfallerzeuger zur Bestellung eines Umweltbeauftragten verpflichtet werden.

Zu Nummer 2

In Krankenhäusern und Kliniken ist ein sorgfältiger Umgang mit infektiösen, verletzungsgefährlichen, ethisch sensiblen Abfällen und sonstigen gefährlichen Abfällen erforderlich. Hierfür bedarf es besonderer Einrichtungen, organisatorischer Vorkehrungen, Schulungen und Überwachung, die in der Summe die Bestellung eines Umweltbeauftragten erforderlich machen.

Zu Nummern 3 bis 5

Diejenigen Abfall entsorgenden Vorhaben, die einen Umweltbeauftragten zu bestellen haben, werden mit Hilfe der Verfahrensart (G: Genehmigung im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, Nummern 3 und 5) sowie durch die Art der entsorgten Abfälle (Nummer 4, Deponien) bestimmt. Hierdurch ist sichergestellt, dass Vorhaben bestimmt werden, die von entsprechender abfallwirtschaftlicher Relevanz sind.

Zu Nummern 6 bis 11

Im Bereich der Produktverantwortung nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, die insbesondere die Rücknahme von Altprodukten nach Ablauf ihrer Lebensdauer erfasst, ist die obligatorische Bestellung eines Umweltbeauftragten für Einrichtungen erforderlich, die in erheblichem Umfang Abfallströme steuern, mit nicht überlassungspflichtigen Abfällen umgehen und somit letztlich deren ordnungsgemäße Entsorgung zu verantworten haben. Daher werden solche Einrichtungen, insbesondere Rücknahmesysteme für Altprodukte, in den Nummern 6 bis 11 bestimmt.

zu Anhang 2:

Anhang 2 regelt, welche konkreten Inhalte die Lehrgänge nach § 12 enthalten müssen. Anhang 2 Buchstabe A und B entsprechen den Regelungen aus der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte. Anhang 2 Buchstabe C orientiert sich an den Inhalten des Anhangs zur Entsorgungsfachbetriebsverordnung. Anhang 2 Buchstabe D schreibt erstmals die von der Rechtsprechung und Literatur entwickelten Anforderungen für Gewässerschutzbeauftragte fest.